



## Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

für die Ortsgemeinde Windhagen

<b>Vorlage</b>	<b>Nummer</b>	<b>OGW-2024-098/a</b>
Abt. 4 R 4.3-4.4 Bürgerdienste	Datum	07.08.2025
Kübra Yiğit	Vorlagenstatus	öffentlich

<b>Tagesordnungspunkt:</b>		
<b>Mitteilung der Verwaltung zum Prüfauftrag "Einrichtung von Tempo-30-Zonen in Köhlershohn, Alt-Hohn, Hallerbach und im Bereich der KiTa Wiesenwichel"</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat der Ortsgemeinde Windhagen	04.09.2025	öffentlich

### **Sachverhalt / Mitteilung:**

#### **Mitteilung der Straßenverkehrsbehörde zu TOP 7.a des Ortsgemeinderates Windhagen vom 19.12.2024 „Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Köhlershohn, Alt-Hohn, Hallerbach und im Bereich der KiTa Wiesenwichel“**

##### Beschluss des Ortsgemeinderates Windhagen – TOP 7.a vom 19.12.2024

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage in den vorgenannten Ortslagen streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen umsetzbar sind.“

##### Gesetzesänderung

Im Rahmen der Siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (57. StVRÄndV) wurde unter Artikel 1 auch eine Änderung des § 45 Abs. 9 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgenommen. Diese Änderung betrifft auch die Regelungen zur Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274).

§ 45 Abs. 9 Satz 4 StVO wurde dahingehend ergänzt, dass unter Nummer 4 nun auch kurze Streckenabschnitte von bis zu 500 Metern, die zwischen zwei 30 km/h-Strecken liegen, in die Ausnahmeregelung aufgenommen wurden. Für diese Abschnitte findet Satz 3 des § 45 Abs. 9 StVO keine Anwendung. Das bedeutet, dass für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf diesen Verbindungsstrecken keine „qualifizierte Gefahrenlage“ mehr vorliegen muss. Es ist also nicht mehr erforderlich, dass eine Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse gegeben ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Durch die neue Regelung können 30 km/h-Strecken nun ohne diese strengen Voraussetzungen sinnvoll miteinander verbunden werden.

Eine weitere Ergänzung betrifft Nummer 6. Hier wurde die bestehende Ausnahme ausgeweitet, nach der auf innerörtlichen Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich bestimmter schutzbedürftiger Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h ohne das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage angeordnet werden dürfen. Diese Regelung gilt nun zusätzlich auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, stark frequentierten Schulwegen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Unverändert bleibt jedoch § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO, wonach Verkehrszeichen – und somit auch Zeichen 274 – nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die straßenverkehrsrechtliche Prüfung bleibt somit weiterhin erforderlich, auch wenn in den genannten Ausnahmefällen keine Gefahrenbewertung im Sinne einer qualifizierten Gefahrenlage mehr durchgeführt werden muss.

Mit der Zwölften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 3. April 2025 wurden auch die Vorgaben zur Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in der VwV-StVO entsprechend der o.g. Voraussetzungen angepasst.

- Köhlershohn

Begründet wurde die Anregung damit, dass kein Bürgersteig vorhanden ist, die Straße in Köhlershohn kurvig, unübersichtlich, von Mitarbeitern der ortsansässigen Betriebe stark frequentiert ist und dass der Radweg nach Rottbitze durch Köhlershohn führt.

Hier lag weder vor der genannten Gesetzesänderung eine der Ausnahmeregelungen nach § 45 Abs. 9 S. 4 StVO vor, noch liegt jetzt nach der Änderung der (VwV-)StVO eine der Ausnahmen vor. Aus diesem Grund ist für die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eine qualifizierte Gefahrenlage, also eine Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, notwendig.

Die Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h mit Gefahrenabwägung wurde bereits in der Vergangenheit durchgeführt. Es bestehen keine besonderen örtlichen Verhältnisse, welche eine Gefahrenlage begründen, die das allgemeine Risiko im Straßenverkehr erheblich übersteigt, sodass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nicht möglich ist.

Hier verweist die Straßenverkehrsbehörde auf ihre Erläuterungen unter **TOP 4 des Verkehrsausschusses der Ortsgemeinde Windhagen vom 31.05.2022**.

Auch für die Gemeindestraße „Am Steinhohn“ liegt kein Grund für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor. Durch die geringe Fahrbahnbreite muss ein Verkehrsteilnehmer bereits nach den allgemeinen Verkehrsregeln nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird und auf einer so schmalen Fahrbahn, muss so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann (§ 3 Abs. 1 StVO).

- Hohn – Gemeindestraße „Alt-Hohn“

Begründet wurde die Anregung damit, dass kein Bürgersteig vorhanden ist, eine enge und unübersichtliche Straße mit vielen parkenden Autos vorliegt und der landwirtschaftliche Verkehr mit großen Fahrzeugen dort stattfindet.

Auch diese Anfrage wurde bereits in der Vergangenheit geprüft und beantwortet. Die Voraussetzungen einer Tempo 30-Zone liegen nicht vor. Positiv zu vermerken ist, dass auch keine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt, die das allgemeine Risiko im Straßenverkehr übersteigt, sodass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auch nicht möglich ist.

Es wird auf die Antwort der Straßenverkehrsbehörde unter **TOP 3 des Verkehrsausschusses der Ortsgemeinde Windhagen vom 31.05.2022** verwiesen.

Hier wurde auf Nachfrage beim Tiefbauamt auch bestätigt, dass die Strecke teilweise einen Wirtschaftsweg darstellt und insbesondere bei Wirtschaftswegen zu landwirtschaftlichen Gebäuden keine Widmung zwingend erforderlich ist. Da weder ein Ausbau, noch eine Widmung in Planung ist, besteht hier auch künftig kein Handlungsbedarf.

Die o.g. Änderungen der StVO finden für die Gemeindestraße „Hohn“ keine Anwendung, weshalb die Erläuterungen der Straßenverkehrsbehörde vom 31.05.2022 ihre Gültigkeit behalten.

- Hallerbach

Begründet wurde die Anregung damit, dass der Kurvenbereich „Hallerbacher Straße“ (K 25) Hausnr. 20 bis 32 unübersichtlich ist, ein starkes Gefälle hat und die Häuser in dem Kurvenbereich sehr nah an der Straße liegen.

Auch hier liegen keine der genannten Ausnahmeregelungen nach § 45 Abs. 9 S. 4 StVO vor, sodass eine qualifizierte Gefahrenlage, also eine Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, vorliegen müsste. Eine derartige Gefahrenlage liegt hier jedoch nicht vor. Aus diesem Grund ist eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf der „Hallerbacher Straße“ straßenverkehrsrechtlich nicht möglich.

- KiTa Wiesenwichtel

Begründet wurde die Anregung damit, dass Familien mit Kleinkindern fußläufig unterwegs sind und die Kita an die Kreisstraße angrenzt.

Die genannte Kita ist über die Gemeindestraße „Im Nassen“ erschlossen. Die Zuwegung über die K 25, „Hallerbacher Str.“ darf lediglich als Ausfahrt genutzt werden und sollte dementsprechend beschildert werden. Da die Ortsgemeinde die Aufstellung von Pollern plant, wird die Beschilderung entbehrlich.

Hier wird festgehalten, dass die Kita nicht über einen direkten Zugang zur K 25 verfügt (vgl. VwV-StVO zu Zeichen 274 (§ 41) Abschnitt XI (Randnummer 13), sondern lediglich zur o.g. Gemeindestraße. Deshalb darf hier keine streckenbezogene Reduzierung angeordnet werden.